

Einschätzung zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich der Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen

Mit dem Ziel, die Corona-Pandemie einzudämmen bzw. zu verlangsamen, wurde auch die Tagesbetreuung von Kindern auf ein Mindestmaß reduziert.

In Nordrhein-Westfalen besteht derzeit im Rahmen der Kindertagespflege ein Betretungsverbot, das nur wenigen Ausnahmen unterliegt.

Die aufsichtliche Weisung des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Betretungsverbot vom 13.03.2020 bezieht sich vom Wortlaut her auf Gemeinschaftseinrichtungen i. S. d. § 33 Nr. 1 und 2 IfSG, zu denen seit März auch die erlaubnispflichtige Kindertagespflege gehört. Diese ist dementsprechend auch ausdrücklich genannt.

Danach haben Kindertagespflegepersonen Kindern und deren Eltern bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu den Betreuungsangeboten zu untersagen.

Ausgenommen sind nur Kinder, deren Erziehungsberechtigte zu den unentbehrlichen „Schlüsselpersonen“ gehören, wenn eine private Betreuung nicht gewährleistet werden kann.

Der Erlass kann unter folgendem Link eingesehen werden:
(https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200313_erlass_betretungsverbot_gemeinschaftseinrichtungen-kita.pdf)

Laut Information des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 17.03.2020 gilt der o. g. Erlass auch für Kindertagespflege im Haushalt der Eltern.

Land und Kommunen haben zwischenzeitlich die vollständige Weiterfinanzierung der Kindertagesbetreuung zugesichert.

Um die Infektionsausbreitung zu verlangsamen und nicht weiter zu befeuern, soll die Betreuung der Kinder von Schlüsselpersonen laut Presseerklärung im Rahmen des regulären Angebots weiterlaufen und nicht in einer gebündelten Notbetreuung erfolgen.

Laut Pressemitteilung sollen *„Kindertagespflegepersonen ... weiterhin ihre Geldleistung erhalten, auch wenn aufgrund des Betretungsverbots aktuell weniger oder keine Kinder von Personen, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind, betreut werden.“*

Voraussetzung ist allerdings, dass die Kindertagespflegepersonen auch weiterhin ihre Betreuungsleistung zur Verfügung stellen.

Die entsprechende Presseerklärung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) zur Weiterfinanzierung der Kindertagesbetreuung in NRW und weitere Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.mkffi.nrw/>

Folgende Konsequenzen können sich ergeben, wenn eine Kindertagespflegeperson die Betreuungsleistung nicht wie vereinbart erbringen kann oder erbringen will:

Einstellung der Tätigkeit aufgrund konkretem Tätigkeitsverbot oder Anordnung der Quarantäne

Ordnet das Gesundheitsamt wegen einer konkreten Ansteckungsgefahr die Einstellung der Tätigkeit an, wird die Finanzierung laut des Informationsschreibens des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 18.02.2020 nicht eingestellt.

Einstellung der Tätigkeit wegen Erkrankung der Kindertagespflegeperson

Ist die Kindertagespflegeperson selbst erkrankt, greifen i. d. R. die Regelungen, die auch für „normale“ Krankheitsfälle gelten.

Angestellte Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gegenüber ihrem Arbeitgeber für die Dauer von max. sechs Wochen bzw. im Anschluss Anspruch auf Krankengeld.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen erhalten u. U. Krankengeld, falls ihre Krankenversicherung einen Anspruch auf Krankengeld beinhaltet. Krankengeldanspruch besteht jedoch i. d. R. erst ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit, falls kein früherer Beginn vereinbart wurde.

Ob und ggf. inwieweit bei Förderung der Kindertagespflege über den Träger der öffentlichen Jugendhilfe die laufende Geldleistung weitergewährt werden kann, ist im Einzelfall zu klären.

Teilweise sehen die Rahmenbedingungen der Jugendhilfeträger eine Weitergewährung der Geldleistung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson zumindest für einen bestimmten Zeitraum vor.

Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes gelten nicht für Erkrankte.

Kindertagespflegeperson lehnt Betreuung ab

Die Frage, ob eine Kindertagespflegeperson die vereinbarte Betreuung ablehnen darf, stellt sich im Hinblick auf das Betretungsverbot nur dann, wenn die Erziehungsberechtigten eines betreuten Tageskindes oder auch mehrerer betreuter Tageskinder zu den Schlüsselpersonen gehören und die Kinder daher weiterhin betreut werden dürfen.

Die Kindertagespflegeperson kann in diesem Fall die Betreuungsleistung verweigern, wenn ihr diese nicht zugemutet werden kann.

Unzumutbarkeit kann sich im Fall einer Pandemie ergeben, wenn diese mit einer erheblichen Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden ist und über das allgemeine Lebens- bzw. Ansteckungsrisiko hinausgeht. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn die Kindertagespflegeperson oder im Haushalt lebende Angehörige zu den Risikogruppen gehören, für die die Erkrankung aufgrund der Virusinfektion einen schweren Verlauf nehmen kann.

Ist die Betreuung der Kindertagespflegeperson im o. g. Sinn unmöglich, darf das Betreuungsverhältnis deshalb in aller Regel nicht gekündigt werden.